

vertreten durch die

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Bremer Frauenhaus, Frauen helfen Frauen e.V., Postfach 106751, 28067 Bremen wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 (3) SGB XII beziehungsweise § 17 SGB II

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Verein Frauen helfen Frauen e.V. im folgenden Einrichtungsträger genannt – im Frauenhaus, Postfach 106751, 28067 Bremen und aufgrund der zunehmenden Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in angemieteten Plätzen im Hotel für bedrohte und misshandelte Frauen und ihren Kindern erbringt, die zur Überwindung der Notlage Anspruch haben auf Beratung und Unterstützung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB)Zwöltes Buch (XII) (= SGB XII)

oder

Anspruch haben auf auf psychosoziale Betreuung nach § 16 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (= SGB II) im Rahmen von weiteren Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gemäß SGB II.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 45 zugrunde.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung ist im Anschluss an den Vereinbarungstext beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung finden Anwendung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2020

Euro 49,07 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die Unterkunft und eine Grundpauschale in Höhe von

Euro 7,73 pro Person/tägl.

- die Betreuung, Förderung, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von

Euro 37,01 pro Person/tägl.

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

Euro 4,33 pro Person/tägl.

Von dem Gesamtentgelt inHöhe von 49,07 € täglich entfallen auf die Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SBG II

Euro 6,11 tägl.

Auf die Betreuung nach § 16 Abs.2 SGB II entfallen somit 42,96 € tgl..

3.2 Die Gesamtvergütung beträgt für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2021 Euro 49,65 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die Unterkunft und eine Grundpauschale in Höhe von

Euro 7,83 pro Person/tägl.

- die Betreuung, Förderung, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von

Euro 37,49 pro Person/tägl.

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

Euro 4,33 pro Person/tägl.

Von dem Gesamtentgelt inHöhe von 49,65 € täglich entfallen auf die Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SBG II

Euro 6,15 tägl.

Auf die Betreuung nach § 16 Abs.2 SGB II entfallen somit 43,50 € tgl..

In der Grundpauschale sind jeweils keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalen, sondern Kosten für Gemeinschaftsflächen.

Der Investitionsbetrag beinhaltet jeweils neben der Miete für das gesamte Frauenhaus auch Abschreibungen und Instandhaltungsaufwand. Die Energiekosten sind in den Grund- und Maßnahmenpauschalen berücksichtigt.

In der Pauschale für Unterkunft i.S. von SGB II sind die Mietkosten und Heizkosten sowie Warmwasser enthalten. Durch diese unterschiedliche Zuordnung der Heiz/Warmwasserkosten sowie der Abschreibungs-und Instandhaltungsaufwendungen erklärt sich die Abweichung. Aus dem gleichen Grunde erklären sich die Abweichungen bei den Betreuungkosten nach SGB II.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist den beigefügten Kostenträgerblättern zu entnehmen.

- 3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostensträgers im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Der Einrichtungsträger reicht monatlich die Belegungssatistik bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, und dem Stabsbereich Frauen ein.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2020** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten bzw für die Entgeltvereinbarung von mindestens 6 Wochen.

Sollte es während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu einem Umzug des Frauenhauses kommen, haben beide Seiten das Recht auf Neuverhandlung um die Entgelte an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Kündigungsfristen gemäß 4.1. gelten in diesem Falle nicht.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen. Die unter Ziffer 8b) der Leistungsbeschreibung genannten Unterlagen bleiben hiervon unberührt.

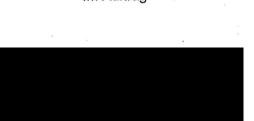
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

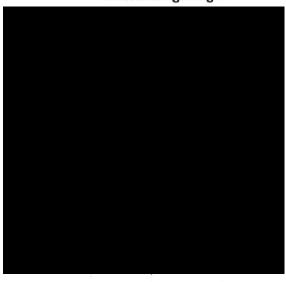
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister (ohne Adressen) veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im November 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration undSport Im Auftrag



Einrichtungsträger



Anlage Leistungsbeschreibung

Leistungsangebotstyp:	Frauenhaus Bremer Frauenhaus, "Frauen helfen Frauen e.V."
Kurzbeschreibung des Leistungstyp	Das Frauenhaus bietet bedrohten und körperlich/ seelisch misshandelten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung sowie Beratung bezüglich ihrer weiteren Lebensgestaltung.
2. PersonenkreisAufnahmealterAufnahmekriterienAusschließende Kriterien	Aufnahme finden Frauen ab 18 Jahren mit ihren Kindern, unabhängig von ihrer Konfession, Staatszugehörigkeit oder regionalen Herkunft, Es stehen 45 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung.
- Rechtsgrundlage nach dem BSHG	§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 SGB II (psychosoziale Betreuung) § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 SGB XII (Beratung, Unterstützung, Aktivierung).
 3. Zielsetzung Sozialpädagogisches Leitbild Zielsetzung der Arbeit und Förderung 	Schutz der Frauen und ihrer Kinder vor Gewalt und vor der weiteren Verfolgung durch den Misshandler Unterstützung dieser Frauen und Kinder bei der Krisenbewältigung und Verarbeitung der Misshandlungserfahrung sowie bei der Neuorientierung
- Zeitliche Dauer der Hilfeleistung	Der Aufenthalt im Frauenhaus hat Übergangscharakter.
4. Leistungsangebot 4.1 Zeitlicher Umfang	Das Frauenhaus ist zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Eine Aufnahme ist rund um die Uhr möglich und erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Frau.
- Art der Hilfe - Betreuungszeiten	Zeiten der Erreichbarkeit der Frauenhausmitarbeiterinnen: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr freitags von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr Darüber hinaus besteht folgende Regelung der Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen durch die Frauenhausbewohnerinnen: Außerhalb der Bürozeiten übernehmen die Bewohnerinnen einen Telefondienst und nehmen Frauen in Not zunächst auf. Für Notfälle haben sie eine Handynummer – das Handy hat immer die Mitarbeiterin die Bereitschaftsdienst hat.
4.2 Inhalt der Leistung 4.2.1Unterkunft und Verpflegung	Die Frauen versorgen sich selbst. Das Leben im Frauenhaus wird von den Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen organisiert und geregelt. Es finden regelmäßige Hausversammlungen statt, in denen die täglichen Arbeiten im Haus koordiniert werden.
Instandhaltung/Wartung	Für die Instandhaltung/Wartung des Hauses sorgen die Mitarbeiterinnen. Sie übernehmen die Überprüfung von Haus und Räumen, Mobiliar, Geräten, Hausrat usw.; Regelungen notwendiger Renovierungen, Reparaturen und Neuanschaffungen; Unterstützung der Bewohnerinnen bei Ein- und Auszug, Verwendung und Verteilung eingehender Sachspenden.

4.2.2 Betreuung / Beratung: Unterstützung und Beratung der Frauenhausbewohnerinnen -Stärkung ihres Selbstwertgefühls mit dem Ziel, Fähigkeiten und Tagesgestaltung/ Möglichkeiten für die eigene Lebensgestaltung und zum Kontakte: (Förderung selbstverantwortlichen Handeln aufzuzeigen bzw. systematisches Ambulante Beratung von Frauen in Notsituationen, die aber keine Training zur Steigerung der Aufnahme ins Frauenhaus wünschen eigenen Fähigkeiten) Nachgehende Beratung > Arbeit mit den Kindern a) als gemeinsame Arbeit mit Frauen und Kindern, um Schädigungen oder Beeinträchtigungen der Kinder gemeinsam mit den Müttern aufzuarbeiten b) als Einzelförderung oder in Kleingruppen Kooperation mit den Jobcentern, den sozialen Diensten, den Schulen, den Fachberatungsstellen, der Polizei, den Einrichtungen Koordination und der Ausländerarbeit u.a. Vernetzung: - Abstimmung, Öffentlichkeitsarbeit - Fallkonferenzen 5. Personelle Ausstattung Angaben zur Ausstattung, Qualifikation und Aufgaben des Personals für die Bereiche Fachliche Leitung Koordination Gruppenübergreifende Dienste 6. Räumliche Ausstattung Allgemeine Beschreibung (Wohngestaltung) Gruppenräume Funktionsräume Wohnräume (Anzahl der Einbettzimmer, Zweibettzimmer bzw. andere Zimmergrößen) 7. Betriebsnotwendige Anlagen Büro- und Geschäftsausstattung Anlagen der Wäschereinigung und Reinigung Anlagen zur Zubereitung und Aufbewahrung von Speisen, Außenanlagen 8. Qualitätsentwicklung (beispielhafte, nicht abschließende Kriterien) Das Bremer Frauenhaus hat eine Konzeption erstellt. Diese ist a) Strukturqualität Grundlage für die Arbeit im Frauenhaus. (Konzeption wird in der Erstellen eines Leitbildes; Anlage beigefügt) Fortschreibung des

Leitbildes und der Konzeption; Fortbildung/Supervision Zuständigkeitsregelungen; Dienstplangestaltung; Fachliche Vernetzung

b) Ergebnisqualität: (mögliche Indikatoren)

- Eigenverantwortliche Lebensbewältigung
- Soziale, berufliche Leistungen
- Soziale Integration

Es wird jährlich ein Sachbericht sowie eine detaillierte Jahresbelegstatistik erstellt.

Der Sachbericht enthält folgende Angaben:

1. Inhaltliche Beschreibung und Bewertung der Arbeit mit Angaben zu den Frauenhausaufenthalten:

- der Anzahl der Aufnahmen (Frauen ohne und mit Kindern)
- Alter der Frauen und Kinder,
- Herkunft der Frauen,
- Vermittlung durch
- Aufnahmen nach erfolgter Wegweisung des Partners
- Dauer des Aufenthaltes
- Auszüge wohin
- Zusammenarbeit mit ... / Kooperationsbezüge / Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien
- Erfolgskontrollen
- Qualitätssicherung (z.B. Fortbildung, kollegiale Beratung, Team Supervision) usw.

und zur ambulanten Beratung

- Umfang der Leistung
- Anlass der Beratung
- Beratungsinhalte und Beratungsumfang
- Weitervermittlung

2. Angaben zur Durchführung der Arbeit:

Beratungen (telefonisch, persönlich), Gruppenberatungen, Gruppenangebote für Frauen und Kinder (Anzahl der Teiln. Häufigkeit und Dauer des Angebotes / "Zeitaufwand")

3. Rahmenbedingungen / Personelle Situation

- Entwicklung / Veränderung der personellen Situation seit Antragstellung
- Freiwilligenarbeit/ehrenamtliche Tätigkeiten (Angaben zu den Personen z.B. Qualifikation/Beratungsschwerpunkt -, zeitlicher Umfang usw.)
- Räume (Ort und Kosten)

4. Weitere Anmerkungen/Ergänzungen

Hier können vor allem auch Dinge aufgegriffen werden, die über die Kategorisierungen hinausgehen, also z.B. weitere Aktivitäten, Einzelaktionen usw..

- Zusammenfassendes Resumee der eigenen Arbeit
- Erreichung der Ziele / Erfolgskontrolle
- usw.

5. Jahresbelegstatistik